

Absenderadresse

E-MAIL: name@provider.land

MOBIL: +43-???

FESTNETZ: +43-???

TELEFAX: +43-???

Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung
von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
– Leitung –

per E-Mail: ... @justiz.gv.at

IHR ZEICHEN
020 Jv 371/22y-09

IHR SCHREIBEN VOM
18.03.2022

MEIN ZEICHEN
220323...

DATUM
23. März 2022

Antwort zu GZ 020 Jv 371/22y-09 vom 18.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die freundliche Beantwortung der Anfrage vom 10.02.2022 mit dem o. g. GZ, welche eine weitere Frage aufwirft:

Ist zur Einleitung einer förmlichen Prüfung tatsächlich eine separate Anzeige erforderlich, oder leitet die WKStA - nachdem sie durch die Anfrage Kenntnis von einem dringenden Tatverdacht hat - Ermittlungsverfahren auch von Amts wegen ein?

Zuständig ist die WKStA, denn der Schaden beträgt im Einzelfall mindestens EUR 19,90, wodurch sich bei mehr als 300 tausend Geschädigten ein Gesamtschaden von mehr als EUR 5 Mio ergibt. Auch liegt der Korruptionsverdacht nahe; die Motivation für die Untätigkeit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde und ggf. auch anderer Organe ist zu ermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

VerfasserIn

PS: Die Veröffentlichung der Antwort auf dem Portal <https://fragdenstaat.at/a/2487> ist beabsichtigt.